

Stiftung 2. Säule swissstaffing

ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN BESTIMMUNGEN DES REGLEMENTS FÜR DIE FESTANGESTELLTEN MITARBEITER

(gültig ab dem 01.01.2014)

1. DEFINITIONEN

Mitgliedunternehmen:

Der Arbeitgeber ist ein Unternehmen für Temporärarbeit, das swissstaffing angeschlossen ist.

Stiftung:

Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt, die temporär und fest angestellten Mitarbeiter der Mitgliedunternehmen von swissstaffing gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Stiftungsrat:

Oberstes Organ der Stiftung, welches für die allgemeine Verwaltung verantwortlich ist. Der Stiftungsrat setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Mitgliedunternehmen und der Versicherten zusammen. 2013 bestand er aus 6 Personen.

Verwalter:

Das Dienstleistungsunternehmen (Aon Hewitt), das die Stiftung unter der Aufsicht und Kontrolle des Stiftungsrates verwaltet.

swissstaffing c/o Aon Hewitt (Switzerland) SA
Avenue Edouard-Dubois 20 Tel. 058 / 266 28 02
2000 Neuchâtel Fax 058 / 266 56 03

BVG - FZG:

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, das die Stiftung regelt.

FZG: Freizügigkeitsgesetz.

Sparkonto / Altersguthaben:

Das von der Stiftung verwaltete Konto des Versicherten, das zur Finanzierung dessen Altersleistungen bestimmt ist. Es setzt sich aus dem Sparanteil der bezahlten Beiträge, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (oder persönlichen Einlagen), den allfälligen Zuwendungen der Stiftung sowie den jährlich gutgeschriebenen Zinsen zusammen. Mindestens einmal pro Jahr erhält der Versicherte von der Stiftung einen Versicherungsausweis.

2. WER IST BEI DER STIFTUNG VERSICHERT

Alle festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- das AHV-Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben
- einen Jahreslohn von über CHF 21'060 beziehen
- im Sinne der IV nicht zu mehr als 70% invalid sind.

3. BEGINN DER VERSICHERUNG

Die Versicherung beginnt ab dem 1. Arbeitstag:

- falls das Arbeitsverhältnis für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird;
- falls die begrenzte Dauer der Anstellung 3 Monate übersteigt;

sowie ab dem Tag, an dem

- der ursprünglich für eine weniger als 3-monatige Dauer vorgesehene Arbeitseinsatz verlängert wird.

Unfall, Krankheit, Militär-/Zivildienst oder Mutterschaft ziehen keine Beendigung der Versicherung nach sich.

4. PFLICHTEN DES VERSICHERTEN BEI SEINEM BEITRITT

Bei seinem Beitritt zur Stiftung **muss** der neue Versicherte

- a) dem Verwalter anhand der von seiner bisherigen Vorsorgeeinrichtung erhaltenen Austrittsbescheinigung den Betrag seiner Freizügigkeitsleistung am Tag seines Austritts, seiner Heirat und seines 50. Geburtstages sowie den BVG-Anteil mitteilen, und
- b) die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung von seiner bisherigen Vorsorgeeinrichtung auf das Bankkonto der Stiftung 2. Säule swissstaffing bei der **UBS in Neuchâtel**,

IBAN CH86 0029 0290 5461 3949 H
oder
CCP 80-2-2, Konto-Nr. 290/ 290-546139.49H

verlangen mit Angabe seines **Namens, Vornamens**, seiner **AHV-Nr.**, des **Namens des Unternehmens für Temporärarbeit, für das er arbeitet**, sowie dem Vermerk **"Festangestellt"**.

5. VERSICHERTER LOHN

Der in der Stiftung versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Basislohn (massgebender Lohn) abzüglich des BVG-Koordinationsbetrages.

Der Koordinationsbetrag kann von Unternehmen zu Unternehmen verschieden sein (vom Unternehmen festgelegt) und zwischen CHF 0.- und CHF 24'570.- betragen.

Der anrechenbare Jahreslohn kann vom Unternehmen begrenzt werden. Gemäss dem Reglement der Stiftung muss die Begrenzung zwischen CHF 84'240 und CHF 842'400 (gesetzliche Beschränkung) liegen.

6. BEITRÄGE

Der Gesamtbeitrag kann gemäss dem vom Unternehmen gewählten Sparbeitrag variieren.

Alter *	Sparen Minimum	Sparen Mittel	Sparen Maximum	Risiko und Kosten
18 - 24 Jahre	0.0 %	0.0 %	0.0 %	2.8 % #
25 - 34 Jahre	7.0 %	9.0 %	11.0 %	2.8 % #
35 - 44 Jahre	10.0 %	12.0 %	14.0 %	2.8 % #
45 - 54 Jahre	15.0 %	17.0 %	19.0 %	2.8 % #
55 Jahre bis Rücktritt	18.0 %	20.0 %	22.0 %	2.8 % #

* Alter: Kalenderjahr minus Geburtsjahr

: Für die Pläne, welche eine minimale Invalidenrente von 60% des versicherten Lohnes vorsehen, werden die Risikoprämien um 0.25% erhöht.

Für Pläne, welche ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen, werden die Risikobeiträge um 0.02% (Kapital entspricht 100% des versicherten Lohnes) oder um 0.06% (Kapital entspricht 200% des versicherten Lohnes) erhöht.

Beiträge des Versicherten und des Unternehmens

Der Versicherte zahlt einen Beitrag aufgrund seines **versicherten Lohnes**. Der Beitragssatz variiert je nach Alter und der getroffenen Wahl des Mitgliedunternehmens betreffend Beitragsniveau und Aufteilung.

Die Aufteilung des Beitrages zwischen dem Mitgliedunternehmen und den Versicherten kann (je nach Wahl des Unternehmens) wie folgt aussehen:

- Unternehmen: 50 % Versicherte: 50 %
- Unternehmen : 60 % Versicherte : 40 %
- Unternehmen : 80 % Versicherte : 20 %

7. BEITRÄGE BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT WEGEN KRANKHEIT, UNFALL, MILITÄR-/ZIVILDienst ODER MUTTERSCHAFTSURLAUB

Während diesen Absenzen bezieht der Mitarbeiter Erwerbsersatzleistungen.

Während der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers [Artikel 324a OR (Berner Skala) oder 329f OR (Mutterschaftsurlaub)] oder im Fall von AHV-pflichtigen Ersatzleistungen zahlt der Versicherte weiterhin Beiträge.

Nach der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers sind keine Beiträge mehr zu zahlen, obwohl der Versicherte bis zu seinem Austritt (Vertragsende) in der Stiftung versichert bleibt.

Führt die Krankheit oder der Unfall zu einer von der Eidg. Invalidenversicherung anerkannten Invalidität, sind der Versicherte und der Arbeitgeber während 9 Monaten vor der Anerkennung der Invalidität durch die IV von der Beitragspflicht befreit. Ab diesem Zeitpunkt wird diese von der Stiftung übernommen, indem sie insbesondere das Sparkonto weiteröffnet, wie wenn die Beiträge bezahlt würden.

8. ENDE DER VERSICHERUNG

Die Versicherung endet am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endet; tritt der Mitarbeiter kein neues Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber an, bleibt die Versicherung während eines Monats bestehen.

9. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG (AUSTRITT)

Beim Austritt aus der Stiftung hat der Versicherte Anspruch auf eine **Freizügigkeitsleistung (FZL)**, wenn er Beiträge gezahlt hat und über 25 Jahre alt ist. Die FZL wird gemäss den vom Versicherten mitgeteilten Informationen an seine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

In den im Fragebogen aufgeführten Fällen kann die FZL in bar ausgezahlt werden.

Der **Betrag der FZL entspricht** dem am Tag des Austritts erworbenen Sparkonto. Die Mindestleistungen gemäss BVG und FZG sind garantiert.

Bei Austritt aus der Stiftung erhält der Versicherte eine Austrittsbestätigung. Diese enthält die Zusammensetzung der Freizügigkeitsleistung, die gesetzlichen Informationen, die der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übermitteln sind, sowie einen Fragebogen betreffend die Auszahlung. **Dieser Fragebogen muss ausgefüllt und an den Verwalter zurückgesandt werden.**

10. LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT ODER TOD

Wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die Stiftung folgende reglementarischen Leistungen auszahlen:

a) Bei Invalidität:

- Invalidenrente, die aufgrund des projizierten Altersguthabens und des Umwandlungssatzes berechnet wird, jedoch mindestens 50% des

versicherten Lohnes beträgt (oder von mindestens 60% gemäss dem vom Arbeitgeber gewählten Plan;

- Invalidenkinderrenten;
- Beitragsbefreiung.

b) Bei Tod:

- Ehegattenrente oder einmalige Abfindung;
- Lebenspartnerrente;
- Waisenrenten;
- Rente für den geschiedenen Ehegatten;
- Todesfallkapital für nicht verheiratete Versicherte
- Ein in allen Fällen ausbezahltes zusätzliches Todesfallkapital, das 50%, 100% oder 200% des versicherten Lohnes (gemäss dem vom Arbeitgeber gewählten Plan), jedoch mindestens dem fünffachen BVG-Höchstlohn entspricht.

Wir raten den Versicherten, die Anspruchsberechtigten gemäss dem Reglement zu bezeichnen. Ein diesbezügliches Formular kann beim Verwalter bezogen werden.

11. VORGEHEN BEI EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLES

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten melden den Versicherungsfall dem Mitgliedunternehmen, welches die zur Erstellung des Dossiers erforderlichen Informationen einholt und den Verwalter kontaktiert.

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen (und sind dafür verantwortlich) sämtliche erforderlichen Angaben zur Bearbeitung des Dossiers liefern.

12. ALTERSLEISTUNGEN

Bei Erreichen des AHV-Rücktrittsalters werden folgende Leistungen gezahlt:

- Altersrente oder
- Alterskapital, falls der Versicherte dem Verwalter ein diesbezügliches schriftliches Gesuch stellt. Für verheiratete Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
- Pensioniertenkinderrenten, falls die Anspruchsbedingungen erfüllt sind.

Die vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58, die aufgeschobene Pensionierung ist unter Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bis Alter 70 möglich.

Nach dem 58. Altersjahr kann der Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, wenn sein Beschäftigungsgrad um mindestens 25 % abnimmt.

13. WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

Der Versicherte kann einen Teil oder das gesamte individuelle Sparguthaben für die Wohneigentumsförderung vorbeziehen. Der Mindestbetrag des Vorbezugs ist jedoch gemäss BVG auf **CHF 20'000.–** festgelegt.

Bei einem Vorbezug werden die Leistungen der Stiftung reduziert und der Versicherte muss abklären, ob er eine zusätzliche private Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft abschliessen will.

Der Versicherte kann auch einen Teil seines Vorsorgeguthabens verpfänden.

Der Verwalter steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.